



## Erläuterungen

### Aufgebot

1. Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend. Der Marschbefehl berechtigt während der Gültigkeitsdauer zur freien Fahrt in Uniform auf allen Strecken der Schweizerischen Transportunternehmen.
2. Einrückungspflichtige, die **14 Tage vor Beginn des Dienstes** den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat.
3. Ein besonderes Aufgebot erhalten:
  - all jene Dienstpflichtigen, deren Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht aufgeführt ist oder das Datenfeld ein «X» aufweist;
  - AdA welche früher einberufen bzw. später entlassen werden;
  - AdA welche den Dienst nicht mit der Einteilungsformation leisten oder die Daten der Dienstleistung gegenüber dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind.

Angehörige der Armee, deren Ausbildungsdienst der Formationen im öffentlichen militärischen Aufgebot aufgeführt ist, erhalten 20 Wochen vor Beginn der Dienstleistung eine Dienstanzeige.

### Bestehen von Ausbildungsdiensten

1. Die Ausbildungsdienste sind in der vollen Dauer gemäss Militärischem Aufgebotstableau zu bestehen.
2. Ausbildungsdienste können in Teilen geleistet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt oder das private Interesse oder das des Arbeitgebers das öffentliche Interesse überwiegt.
3. Ausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn die Absenzen an Einzeltagen höchstens 20 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotstableau betragen.
4. In Grundausbildungsdiensten darf eine ununterbrochene Absenz höchstens 10 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotstableau betragen.

### Nachholen nicht bestandener Ausbildungsdienste

Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste wegen fehlenden anrechenbaren Tagen nicht bestanden oder aufgrund einer Dienstverschiebung nicht geleistet, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen. Verschoebene WK werden grundsätzlich mit der Einteilungsformation nachgeholt; vorbehalten bleibt ein zusätzliches Aufgebot von 19 Tagen für Angehörige der Armee, die mit der Erfüllung ihrer Ausbildungsdienstpflicht mit mehr als drei WK im Rückstand sind.

### Wegfall der Einrückungspflicht

Angehörige der Armee, die für eine neue Funktion bzw. für einen höheren Grad vorgesehen sind, dürfen bis zum Abschluss ihrer Grundausbildungsdienste nur mit ihrem Einverständnis zu Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboden werden; ausgenommen wenn hierfür ein zwingender militärischer Bedarf besteht.

### Einrücken am Vortag

Militärdienstpflichtige, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel wegen grosser Entfernung nicht rechtzeitig am Einrückungsort eintreffen, können am Vortag einrücken. In diesem Fall machen die davon Betroffenen ihrem Kommandanten rechtzeitig eine entsprechende Meldung. Der Kommandant stellt dem AdA einen neuen Marschbefehl zu und regelt Unterkunft sowie Verpflegung am Einrückungsort.

### **Kadervorkurse**

Zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten können Kadervorkurse durchgeführt werden. Sie dauern in der Regel:

- a. für Wiederholungskurse und Umschulungskurse: von Mittwoch bis Freitag, bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen höchstens fünf Wochentage;
- b. für andere Ausbildungsdienste der Formationen: höchstens zwei Wochentage;
- c. für Grundausbildungsdienste, die länger als 26 Tage dauern: höchstens fünf Wochentage.

### **Krankheit**

Reisefähige Kranke haben einzurücken und sich bei der sanitärischen Eintrittsmusterung zu melden. Nicht reisefähige Kranke haben ihrem Kommandanten spätestens auf den Einrückungstag das Dienstbüchlein sowie ein ärztliches Zeugnis, das die Reiseunfähigkeit ausdrücklich bestätigt, in verschlossenem Umschlag zuzustellen bzw. die Zustellung elektronisch (Fax oder E-Mail) anzuzeigen.

### **Dienstverschiebung**

Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei der Militärbehörde des Wohnortkantons eingereicht werden. Gesuche um Dienstverschiebung, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht werden, dürfen von der zuständigen Behörde nur bei Vorliegen eines nicht im Voraus planbaren zwingenden Grundes bewilligt werden.

Die Gesuche müssen:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;
- b. begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein; und
- c. den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann falls er mit der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht im Rückstand ist.

Offiziere ab Grad Hauptmann (inkl. Sub Of, die in einer Hauptmanns-Funktion eingeteilt sind) und höhere Uof in Stäben reichen ihr Gesuch auf dem Dienstweg an den Führungsstab der Armee, Personelles der Armee (FGG 1) ein.

### **Auskunftsstelle**

Telefonnummern von militärischen Dienststellen, die vollständige militärische Anschrift sowie der Standort und die Telefonnummer der Formationen können beim Büro Schweiz, 031/381 25 25, erfragt werden. Weitere Informationen über die Absolvierung der Militärdienstpflicht können im Internet unter [www.armee.ch/info](http://www.armee.ch/info) abgefragt werden.